

(Die Verpflichtung der Mitglieder bei den Ökonomie-Kommissionen der Nationalgarde III. Klasse betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da der Wirkungskreis der bei Unserer Nationalgarde III. Klasse bestehenden Ökonomie-Kommissionen alle bei derselben vorkommenden Gegenstände und das Kassewesen umfasst, und es hierbei auf eine treue und ordentliche Besorgung, dann eine redliche und unparteiische Verteilung, Einbringung und zweckmäßige Verwendung der Beiträge nach den von Uns bereits gegebenen Gesetzen und Bestimmungen ankommt, so haben Wir allergnädigst beschlossen, die Ökonomie-Kommissions-Mitglieder, den Quartiermeister und auch den Zeugwart wegen der Wichtigkeit ihrer Ämter jederzeit in Pflichten zu nehmen zu lassen und befehlen daher: dass diese Verpflichtung nach den hierbei folgenden Eidesformeln von den Auditoren oder deren Stellvertretern sogleich vorgenommen, bei jedesmaliger Anstellung eines neuen Individuums nach dessen Wirkungskreis ebenfalls geschehen solle, dann dass über die geschehene Verpflichtung jedesmal ein ordentliches Protokoll abgehalten und zu den Akten genommen werde.

Wir verordnen auch, dass, wenn ein zur Nationalgarde III. Klasse dienstpflichtiges Individuum seine Person am Gelde surrogiert, und wenn es sich durch den ihm von der betreffenden Ökonomie-Kommission auferlegten Geldbeitrag übermäßig und unbillig belastet glaubt, binnen des gesetzten Termins die Appellation an Unser General-Kreis-Kommissariat ergreife, dasselbe nach Unseren allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai I.J. (Regierungsbl. St. XXX, S. 88f sich diesfalls ebenmäßig benehmen, sohin die Entscheidung über die eingekommene Berufungsschrift in kollegiale Berraturg ziehen, und seinem hierüber gefällten Spruch die Hauptentscheidungsgründe zur Kenntnis und Maßnahme der Parteien, welchen der Rekurs an Uns binnen eines peremptorischen Termins von dreißig Tagen gegen die Erkenntnis Unseres betreffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommissariats vorbehalten bleibt, beifügen solle.

Übrigens setzen Wir in Unsere General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate das allergnädigste Vertrauen, dass sie nachdrücklich und mit Ernst sorgen werden, dass die Zahlungsbeiträge der Kontribuenten nicht übermäßig fixiert oder wohl gar durch unnötige Ausgaben vergrößert werden, dass die Berufungslibelle in diesem Betreff nicht so lange, wie bisher von einigen geschehen, unerledigt oder unentschieden belassen werden, dass sie nicht gestatten, dass gegen Unsere allerhöchste Verordnung der Quartiermeister allein die Geldbeträge bestimme, sondern dass dieses nach dem bestehenden Gesetz von der ganzen Ökonomie-Kommission mit Angabe ihrer Gründe zum Protokoll geschehe.

München, den 01. August 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

Eidesformel für den Quartiermeister der königlichen Nationalgarde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass Sie Seiner Majestät dem König von Baiern etc. als Ihrem allergnädigsten König und Herrn treu und hold sein, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, dass Sie als Quartiermeister der königlichen Nationalgarde III. Klasse und zugleich als Mitglied der Ökonomie-Kommission nach Vorschrift der für die Nationalgarde diesfalls erlassenen und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Ökonomie-Kommission und des Quartiermeisters unterm 29. August und 5 Dezember 1807, dann unterm 24. Mai 1809 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen Ihre Pflicht erfüllen und unparteiisch ohne mindeste Rücksicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem König und dem Gesetz zu verantworten sich getrauen; dass Sie ferner das Ihnen anvertraute Rechnungsgeschäft getreu und in zweckmäßiger Ordnung besorgen, die Einkassierung der Konkurrenz und übrigen Gelder und die gerechte Behandlung der Konkurrenten sich besonders angelegen sein lassen, sohin zur Handhabung der Ökonomie in ihrem ganzen Umfang und zur Aufrechterhaltung der Kasse tätigst mitwirken, und überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers sowohl als eines rechtschaffenen Quartiermeisters und Ökonomie-Kommissions-Mitglieds zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königlichen Nationalgarde III. Klasse von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Eidesformel für die übrigen Mitglieder der Ökonomie-Kommission bei der königlichen Nationalgarde III. Klasse.

Sie sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, dass Sie Seiner Majestät dem König von Baiern etc. als Ihrem allergnädigsten König und Herrn treu und hold sein, und bei allen Gelegenheiten allen Schaden zu verhindern sich bestreben wollen, dass Sie als Ökonomie-Kommissions-Mitglied bei der königlichen Nationalgarde III. Klasse nach Vorschrift der für diese Nationalgarde diesfalls erlassenen und allenfalls noch ferner erlassen werdenden Verordnungen, besonders aber, was in Rücksicht der Ökonomie-Kommission unterm 29. August und 5 Dezember 1807 verordnet worden ist, in allen vorkommenden Fällen Ihre Pflicht erfüllen und unparteiisch ohne mindeste Rücksicht nach Ihrem besten Wissen und Gewissen handeln wollen, wie Sie es vor Gott, dem König und dem Gesetz zu verantworten sich getrauen; dass Sie zur Handhabung der Ökonomie in ihrem ganzen Umfang und zur Aufrechterhaltung der Kasse tätigst mitwirken, und eine gerechte Behandlung der Konkurrenten sich besonders angelegen sein lassen, und überhaupt sich so betragen wollen, wie es die Pflicht eines getreuen Staatsbürgers und eines rechtschaffenen Kommissions-Mitglieds zum Besten des allerhöchsten Dienstes, dann zur Ehre und Erhaltung der königlichen Nationalgarde III. Klasse von Ihnen erfordert.

Stabung.

Alles dieses, das ich wohl verstanden habe, will ich getreu befolgen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Wort.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Verpflichtung der Mitglieder bei den Ökonomie-Kommissionen der Nationalgarde III. Klasse (01.08.1812), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1812-08-01_Die_Verpflichtung_der_Mitglieder_bei_den_Oekonomie-Kommissionen.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de